



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Zu: GE 1989

Datum: 26. SEP. 1989

Verteilt: 26. Sep. 1989

St. Wimperger

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WR-ZB-4211

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2592

Datum

21.9.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Berggesetz 1975 geändert wird
(Berggesetznovelle 1989)

Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

W. W. W.

Der Kammeramtsdirektor:
iA

Molol

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
wirtschaftl. Angelegenheiten

Landstr. Hauptstr. 55 - 57
1031 Wien

Ihre Zeichen

62.012/12-VII/A/89 WR/Mag.Wei/Bi/4210 Durchwahl 2592

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

11.9.1989

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Berggesetz 1975 geändert
wird (Berggesetznovelle 1989)

Der Österreichische Arbeiterkammertag gibt zu den im Betreff
genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme ab:

Das Berggesetz sollte angesichts der zunehmenden Rohstoffverknappung die Möglichkeit der volkswirtschaftlichen Nutzung der mineralischen Rohstoffe gewährleisten und dadurch die Verfügungsmöglichkeit der Volkswirtschaft über die vorhandenen Bodenschätze sicherstellen. Diese Forderung nach wirtschaftspolitischer Zeit- und Zweckmäßigkeit wird durch einen Vergleich des österreichischen Berggesetzes 1975 mit dem 1980 in Kraft getretenen deutschen Berggesetz (BBergG) unterstrichen. Dieses steht unter dem Einfluß der Auswirkungen der Erdölkrise. Die geänderte Einstellung des deutschen BBergG zu den noch vorhandenen Rohstoffen zeigt sich darin, daß das deutsche BBergG ausdrücklich die Begriffe Lagerstättenschutz und Bodenschätze verwendet, während das österreichische Berggesetz noch von mineralischen Rohstoffen spricht. Analog der deutschen Regelung, (§ 1 BBergG) sollte daher auch im österreichischen BergG der Zweck des Gesetzes im Gesetz selbst

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAGBlatt
2

definiert werden. Der österreichische Arbeiterkammertag schlägt daher vor, folgende Formulierung in § 1 des BergG aufzunehmen:

"Das Berggesetz verfolgt den Zweck, zur Sicherung der Rohstoffversorgung, das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschäften unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes zu ordnen und zu fördern, sowie die Sicherung der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaues zu gewährleisten."

Zu § 2:

Die Formulierung, daß diejenigen, die Erdwärme gewinnen bzw. diejenigen, die den Untergrund untersuchen und in diesem unterirdische Hohlräume herstellen und sie benützen, einem Bergbauberechtigten gleichgestellt werden, erscheint dem österreichischen Arbeiterkammertag zu weit, da davon auch diejenigen betroffen wären, die Wärmepumpen im eigenen Haushalt zur Wärmegewinnung verwenden oder einen Keller bauen und benützen. Hier müßte ein entsprechendes Abgrenzungskriterium gefunden werden.

In § 2 sollte auch im Hinblick auf die angestrebte Teilnahme am europäischen Binnenmarkt, analog der Regelung in der BRD, die Bestimmung aufgenommen werden, daß auch Hohlräumbauten - wie Tunnel- und Stollenbauten - dem Berggesetz unterliegen.

Zu § 3:

In § 3 sollten zur Sicherung der Rohstoffversorgung und der Lagerstätten, nach Maßgabe größtmöglicher volkswirtschaftlicher Nutzbarkeit, im Zuge dieser Novellierung möglichst viele noch nicht als bergfrei geltende mineralische Rohstoffe, die vorkommensmäßig nicht allgemein verbreitet sind und denen eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt, oder die in

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAGBlatt
3.

naher Zukunft eine erlangen könnten, durch Aufnahme in das Gesetz in die Bergfreiheit überführt werden.

Jene mineralischen Rohstoffe, für die die Bergfreiheit sachlich nicht zu begründen ist, sollten zumindest den grundeigenen Rohstoffen, zu denen im wesentlichen alle in Grundeigentum stehenden Rohstoffe gehören, die nicht im Übermaß vorkommen und von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, oder die in naher Zukunft eine erlangen könnten, zugeordnet werden.

In diesem Zusammenhang wäre auch denkbar, die Unterstellung unter die grundeigenen mineralischen Rohstoffe nur auf solche zu beschränken, die sich zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse eignen.

Zu § 67:

Es ist nicht einzusehen, warum für den Fall, daß dem Auflassungsbescheid kein Abschlußbetriebsplan beigefügt werden muß, Sicherheitsmaßnahmen nur zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Personen zu treffen sind, nicht aber auch für diejenigen Schutzgüter - vor allem der Umwelt - die im Falle eines obligatorischen Abschlußbetriebsplanes geschützt sind.

Zu § 138 und § 150 Abs 2:

Der Begriff der "Gefährlichkeit" eines Kleinbetriebes bedarf einer Determinierung. Es muß klargestellt werden, daß sich die Gefährlichkeit eines Betriebes nicht nur auf Leben und Gesundheit von Personen, sondern auch auf die Umwelt bezieht.

Zu § 146 Abs 1:

Die Bestimmung sollte sich näher an § 353 Gewerbeordnung (idF der Novelle 1988) orientieren. So müßte dem Ansuchen um Erteilung einer Herstellungsbewilligung nicht nur eine Beschreibung der

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4 Blatt

geplanten Bergbauanlage, Pläne und Berechnungen, sondern im Falle "gefährdengeneigter Anlagen" auch eine Sicherheitsanalyse (siehe auch § 146 Abs 2) beigefügt werden. Im letzten Satz sollte die Berghauptmannschaft nicht nur weitere Ausfertigungen verlangen können, sondern auch zusätzliche Angaben, wenn ihr die oben angeführten zur Beurteilung nicht ausreichend erscheinen.

Zu § 146 Abs 2:

Bei der Festlegung der Grenzwerte für Emissionen von Luftschadstoffen fehlt ein wesentliches Element. Analog dem § 77 Abs 3 der Gewerbeordnung sollten diese nach dem jeweiligen Stand der Technik festgelegt werden.

Die besondere geomorphologische Situation Österreichs lässt auch die Immissionsbelastung bedeutsam erscheinen, sodaß auch Grenzwerte für die Immissionsbelastung nach dem jeweiligen Stand der Technik festgelegt werden müßten.

Die Bestimmung, daß Auflagen für emittierende Anlagen auch "Maßnahmen betreffend Störfälle" zu umfassen haben, erscheint schon aus Gründen mangelnder Bestimmtheit iSd Art. 18 B-VG ungenügend. Es sollte vielmehr eine dem § 82 a Gewerbeordnung nachempfundene Regelung für "gefährdengeneigte Anlagen" geschaffen werden.

Die Bestimmungen über den befristeten Probebetrieb müßten vor allem hinsichtlich der Fristen, etwa nach dem Vorbild des § 78 Gewerbeordnung, besser durchgebildet werden. Jedenfalls müßten Fristen für die Verlängerung des Probebetriebes vorgesehen werden. Auch für die "Überprüfung der Bergbauanlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand" müßten - schon im Hinblick auf Art. 18 B-VG - zeitliche Parameter eingefügt werden. Dies könnte etwa nach folgendem Muster durch Einfügen eines Satzes geschehen: "Die Überprüfung ist jedoch längstens alle fünf Jahre durchzuführen, bei gefährdengeneigten Anlagen jedoch längstens alle drei Jahre."

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAGBlatt
5.

Darüber hinaus erscheint die hier vorgeschlagene Abgrenzung der Unzumutbarkeit ungenügend. Es sollte anstelle der vorgeschlagenen Definition eine differenzierte Ausgestaltung des Schutzprinzips in einer eigenen Bestimmung, die sich am Initiativantrag der Abgeordneten Keppelmüller, Graenitz, Weinberger und Genossen betreffend den anlagenbezogenen Umweltschutz orientiert (II-1977 Blg StenProtNR XVII GP), vorgenommen werden.

Zu § 146 Abs 5:

Insbesondere im Hinblick auf die Immissionsproblematik müßte der Nachbarbegriff demjenigen der Gewerbeordnung angepaßt werden.

Zu § 146 Abs 8:

Die Bestimmungen über die Auflassung von Bergbauanlagen sollten sich weitgehend an § 83 Gewerbeordnung orientieren. Jedenfalls müßte schon die beabsichtigte und nicht erst die erfolgte Auflassung der Bergbauanlage der Berghauptmannschaft angezeigt werden, um entsprechende Sicherheitsvorkehrungen sinnvoll vorschreiben zu können.

Zu den §§ 150 - 154:

Hier werden Funktion, Bestellung und dgl. von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern geregelt und in der Neufassung Erleichterungen für Kleinbetriebe (§ 138 Abs 1) vorgeschlagen.

In § 154 wird die Qualifikation des entsprechenden Personenkreises festgelegt, die für Kleinbetriebe "geringer Gefährlichkeit" schon mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen Lehrberuf erfüllt ist. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Die in der Novelle neu eröffnete Möglichkeit, für Betreiber von Kleinanlagen Mehrfachbestellungen unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen, ist angesichts der definierten Qualifikation nicht einsichtig. Die Übertragung der Verantwortung auf eine Person, die der formulierten Qualifikation entspricht, müßte für jeden Betrieb möglich sein.

Zu einem - an sich unwesentlichen Detail - wird angemerkt, daß der Passus in § 154 Abs. 2 "einschlägige Hochschulausbildung", angesichts der Umbenennung der Hochschulen in Universitäten (z.B. Montanuniversität Leoben), zu ändern wäre.

Abschließend wird festgestellt, daß es für den Österreichischen Arbeiterkammertag ein erstrebenswertes Ziel wäre, alle bergbaulichen Tätigkeiten einer Rechtsvorschrift zu unterstellen. Die Verwirklichung dieses Vorhabens hätte den Vorteil, von einer derzeit möglichen Entscheidungsvielfalt (der Gewerbeordnung 1973 unterliegen alle Bergaktivitäten hinsichtlich der sonstigen mineralischen Rohstoffe, die nicht untertags gefördert werden) zu einer Entscheidungskonformität zu kommen und dadurch eine Harmonisierung der Auflagen für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzten zu erreichen.

Der Präsident:

K. Kals



Der Kammeramtsdirektor:

IV. Glawis

